

Hausordnung (HO) Camping TÜRKIS MAYER/BAUMESSNER

Stand Mai 2023

§ 1. Jeder, der das Gelände von Camping TÜRKIS MAYER/BAUMESSNER betritt, respektiert die Regeln dieser Hausordnung (HO) und bestätigt vorbehaltlos die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung. Jeder Verstoß gegen die folgenden Richtlinien kann zur Verweigerung des Zugangs zum Campingbereich oder zum Verweis vom Platz oder zur Schließung des Platzes führen.

§ 2. Der Zugang zum Campingplatz ist während Großveranstaltungen am Mittwoch von 12:00 bis 23:00 Uhr, zwischen Donnerstag und Freitag von 7:00 bis 23:00 Uhr und am Samstag von 7:00 bis 18:00 Uhr möglich. Danach wird der Campingplatz geschlossen. Reservierte/bezahlte Buchungen verlieren ihre Gültigkeit ab Samstag, 18:00 Uhr. Der Zugang zum Campingplatz außerhalb der genannten Check-in Zeiten ist ausnahmslos nicht möglich. Wir bieten Ihnen jedoch die Möglichkeit, direkt an unserem Check-in auf einer kleinen Grünfläche zu parken, bis Sie den Campingplatz betreten können. Der Campingplatz schließt am Montag nach dem Veranstaltungswochenende spätestens um 10:00 Uhr. Das Areal ist bis dahin zu verlassen.

§ 3. Beim Check-in erhalten Sie die Akkreditierungen (ein Armband pro Person und einen Aufkleber pro Fahrzeug) für den Zugang zum Campingplatz. Diese müssen sofort am Handgelenk bzw. an der Windschutzscheibe angebracht werden, um Zugang zu erhalten. Die verbindliche Hausordnung und AGBs wurden Ihnen bei der Buchung bereits übermittelt. Weiters sind diese im Check-in ausgeschildert und werden für Buchungen vor Ort damit akzeptiert.

§ 4. Achten Sie darauf, dass Sie immer einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) mit sich führen.

§ 5. Den Anordnungen des Sicherheits- und Organisationspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6. Aus Sicherheitsgründen ist nach der ersten Zufahrt zum Campinggelände während der Vertragsdauer kein weiteres Verlassen des Campinggeländes mit Fahrzeugen erlaubt.

§ 7. Es ist nicht erlaubt, den eigenen Stellplatz mit Gräben, Zäunen und anderen Barrieren zu umgeben.

§ 8. Haustiere sind bei Camping TÜRKIS MAYER/BAUMESSNER erlaubt. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen (Leinen- und Maulkorbpflicht). Für eventuelle Zwischenfälle haftet der Tierhalter.

§ 9. Um Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten, haben wir Informationsstellen eingerichtet. Dort können Sie Fragen, Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorbringen. Wir werden diese im Rahmen unserer Möglichkeiten zeitnah bearbeiten und gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen suchen.

§ 10. Personen unter 18 Jahren ist der Genuss von Alkohol auf dem Gelände untersagt. Personen, die offensichtlich unter schwerem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen und das Campinggelände betreten wollen, können abgewiesen werden. Es gilt das jeweils gültige Jugendgesetz. Personen, die nachweislich unter den oben genannten Einflüssen stehen oder gestanden haben, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Eintrittskarten, Fahrtkosten und/oder sonstigen Kosten.

§ 11. Das Mitbringen von Speisen und Getränken in den Campingbereich ist erlaubt. Bitte beachten Sie, dass diese nicht in Glas verpackt sind, da die Verwendung von Glas auf dem gesamten

Campinggelände nicht erlaubt ist. Außerdem ist es nicht erlaubt, größere Mengen an Alkohol und Lebensmitteln mitzubringen. Diese können vom Camping TÜRKIS-Personal kontrolliert werden und ihr Verzehr auf dem Gelände kann verboten werden. Es ist auch nicht erlaubt, externe Gäste auf den Platz zu bringen.

§ 12. Das Tragen von Vereinskleidung oder Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen oder sozialen/ideologischen Bewegung erkennen lässt, kann verweigert werden. Kleidung mit dem Branding eines Formel-1- oder MotoGP-Teams ist erlaubt.

§ 13. Drogen, Waffen, Drohnen, Laserstifte, Feuerwerkskörper, Rauchpulver, Rauchbomben, Gas- und Öllampen, Trockeneis, große Gasflaschen (>11kg), Kerzen und Fackeln, sowie gefährliche Gegenstände im Allgemeinen sind nicht erlaubt. Das Werfen mit Gegenständen aller Art, oder das Verschütten von Flüssigkeiten aller Art, insbesondere wenn dies in Richtung anderer Personen erfolgt, ist verboten.

§ 14. Auf dem Campingplatz ist ein sozialverträgliches Verhalten erforderlich. Drohungen, Gewaltanwendung, diskriminierende Sprache und/oder Gesten, sexuelle Belästigung und jegliches andere asoziale Verhalten werden nicht geduldet. Ein solcher Verstoß kann zu einer Verwarnung und anschließend zu einem Verweis vom Gelände führen. Eventuelle Schäden sind vom Zuwiderhandelnden zu erstatten. Darüber hinaus behält sich der Betreiber rechtliche Schritte vor (z.B. Besitzstörungsklage, Anzeige bei Behörden oder Gericht, etc.).

§ 15. Es ist untersagt für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Sessel, Bänke, Tische, Umzäunung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Bühnen, Masten aller Art, Dekorationen oder ähnliches zu besteigen, erklettern oder zu übersteigen. Ebenso dürfen diese nicht beschriftet, bemalt oder beklebt werden.

§ 16. Das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern, und der Gleichen, stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist verboten. Bei Zuwiderhandeln können diese auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 17. Das Aufstellen von Zelten, Faltanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos usw. und das Abstellen von Gegenständen auf dem Platz erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verwahrung durch den Vermieter findet nicht statt.

§ 18. Das Verteilen von Werbematerial, Prospekten, Flugblättern und/oder der Handel mit Waren oder der Verkauf/Vermittlung von Eintrittskarten ist im Campingbereich ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist verboten.

§ 19. Aus Sicherheitsgründen kann Ihnen der Zutritt zum Veranstaltungsort verwehrt werden (z.B. bei unangemessener Kleidung oder Verhalten, starkem Alkoholkonsum etc.) oder Sie können aus diesen Gründen des Veranstaltungsortes verwiesen werden. Der Einsatz von Überwachungskameras erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes.

§ 20. Jede Person, die den Campingplatz und das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien/Werbezwecke kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein

Videosystem zu überwachen und. Ohne Akkreditierung ist es den Gästen nicht gestattet, auf dem Gelände selbst eine professionelle Kameraausrüstung zu benutzen.

§ 21. In den Unterkunfts- und Sanitarräumen, sowie in den ausgewiesenen Nichtraucherbereichen ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 22. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen ist verboten.

§ 23. Die Abfälle sind in den bei der Ankunft ausgehändigten Plastiksäcken, ordnungsgemäß verschlossen und nach Abfallarten getrennt, an der Müllsammelstelle in den dafür vorgesehenen Bereichen abzugeben. Zigaretten sind, in die dafür vorgesehenen Behältnissen, zu entsorgen. Bei der Abreise müssen der Campingplatz und die Unterkunft abfallfrei und besenrein hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandeln können die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 24. Ihre Stellplatzbuchung bei Camping TÜRKIS MAYER/BAUMESSNER beinhaltet 1 Stromanschluss. Stromkästen sind regelmäßig auf dem Gelände verteilt und stehen Ihnen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass am Stellplatz nur 1 Schuko-Steckdose 230 V (CEE 7/3), aber kein Starkstrom mit 400 V) für Sie zur Verfügung steht. Werden weitere Steckdosen benutzt, werden diese vom Stromnetz getrennt! Denken Sie daran, Ihren eigenen Euro-Stecker mit Netzkabel und/oder Kabeltrommel von min. 25 m mitzubringen. 50 m Kabellänge können bis zum nächsten Stromverteiler erforderlich sein. Bitte beachten Sie, dass die Stromnetze für jegliche Art von Heizen/Kochen (Elektroheizungen, Kochen/Grillen) nicht für den Betrieb von Klimaanlage oder hohen Stromverbrauchern ausgelegt sind. Wir behalten uns das Recht vor, die Verwendung solcher elektrischer Verbraucher, aus Sicherheitsgründen zu untersagen oder einzuschränken. Bei Verwendung von schlechten oder defekten Verbrauchern, wie z.B. alten Kühlschränken, beschädigten Kabeltrommeln usw., wird der Stromanschluss aus Sicherheitsgründen gesperrt und dauerhaft abgeschaltet. Entstandene Schäden sind vom Mieter zu ersetzen. Achtung: Es ist nicht erlaubt, selbst mitgebrachte Generatoren zu betreiben.

§ 25. Es gibt keinen direkten Wasser- und Abwasseranschluss am Stellplatz. Frischwasseranschlüsse sind zentral im Bereich der Sanitäreinrichtungen und sporadisch in eigenen Wasserbehältern auf den 3 Campingwiesen vorhanden. Es wird ausgeschildert, ob es sich um Trinkwasser handelt.

§ 26. Das Grillen ist nur in geeigneten Behältern auf dem Campingplatz erlaubt (Holz, Grillkohle, Gas). Das Entzünden eines Lagerfeuers ist verboten. Offenes Feuer und die Verwendung von Alkohol- oder Benzinheizgeräten sind nicht erlaubt. Gasgeräte müssen den Normen entsprechend ausgestattet und gewartet sein. Wenn ein Kochzelt aufgestellt wird, muss ein zugelassener Feuerlöscher vorhanden sein.

§ 27. Sämtliche Unfälle oder Schäden sind - auch wenn der/die BesucherInnen zur Beseitigung selbst verpflichtet ist - unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen. Entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

§ 28. Für Notfälle und als Service gibt es eine 24-Stunden-Telefon-Hotline, die während der Veranstaltung vor Ort erreichbar ist. Camping TÜRKIS MAYER/BAUMESSNER: 0043 664 412 0799. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter von Camping TÜRKIS MAYER/BAUMESSNER. Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, etc.) müssen das Ordnungspersonal, der Veranstalter und/oder die Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bitte beachten Sie auch Durchsagen der Beschallungsanlage bzw. Megafone.

§ 29. Alle Ein- und Ausgänge, sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 30. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle teilnehmenden Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen, sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen und ist daher zu vermeiden.

§ 31. Für das Betreten der Veranstaltungsstätte (Gastronomie/Partyzonen) ist es erforderlich, eine Eintrittskarte und /oder eine Akkreditierung mit sich zu führen. Die Akkreditierung ist beim Betreten und innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf Verlangen des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.

§ 32. Der eingesetzte Ordnerdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol - oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen bzw. waffenähnlichen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnerdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Person berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse, insbesondere nach verbotenen Gegenständen nach Paragraph 36, zu durchsuchen, und zwar nicht nur beim Eintritt, sondern auch während des Aufenthaltes am Veranstaltungsgelände (Gastronomie/Partyzonen). Die angeführten verbotenen Gegenstände dürfen abgenommen werden. Diese Maßnahmen können bei Verdacht einer strafbaren Handlung oder ihrem Ersuchen auch durch die Polizei durchgeführt werden.

§ 33. Das Ordnungspersonal bzw. der Veranstalter sind berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (z.B. aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum oder dem Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Selbiges gilt für Personen die eine Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke, Taschen oder mitgeführten Behältnisse bzw. eine etwaige Ausweiskontrolle verweigern. Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst bzw. der Veranstalter berechtigt, derartige Kontrollen auch bei an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vorzunehmen, die sich bereits in der Veranstaltungsstätte aufhalten.

§ 34. Die folgenden Gegenstände dürfen nicht in die Veranstaltungsstätte (Gastronomie/Partyzonen) eingebracht werden. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem Ordnungspersonal bzw. dem Veranstalter.

- Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss verwendet werden können (Schleuder, Messer, etc.)
- Gegenstände aus Glas (z.B. Glasflaschen, Glasbehältnisse, etc.), Gegenstände, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind (z.B. Krüge, etc.)
- Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, feuergefährliche Flüssigkeiten, Gassprühdosen, ätzende oder leicht brennbare Substanzen
- Behältnisse mit Substanzen, die die Gesundheit gefährden können
- Drogen und andere Rauschmittel
- Trockeneis
- Warnwesten / Signalwesten (von BesucherInnen getragen)
- Laserpointer
- Drohnen und andere Flugobjekte (z.B. Himmelslaternen)
- Pulver oder grobkörnige Materialien
- Gegenstände mit diskriminierendem oder provokantem Text oder Bild
- Professionelles Foto- und Videoequipment

- Lärminstrumente (z.B. Druckluftfanfaren, Gashupen, Megafone)
- Tiere jeglicher Art (ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde mit Beißkorb an der Leine)
- Sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder, Klappstühle, etc.)
- Spiel- und Sportgeräte (z.B. Elektroautos, Roller, Skateboards, etc.)
- Alkoholische Getränke
- Regenschirme
- Fahnenstangen
- Selfie Stick
- Koffer (Rucksäcke, sowie Turnbeutel aus Stoff die kleiner sind als ein DIN A3-Blatt mit den Abmessungen 42 cm X 29,7 X 21 cm (H/B/T) sind erlaubt)

§ 35. Nach Veranstaltungsende haben alle BesucherInnen das Veranstaltungsgelände (Gastronomie/ Partyzonen) zu verlassen.

§ 36. Das Einsammeln von Gegenständen, die gegen ein Pfand ausgegeben werden, durch Personen, die das Pfand nicht begeben haben, ist untersagt und führt widrigenfalls zu einem Ausschluss von der Veranstaltung ohne Pfandrückgabe.

§ 37. Bei wiederholter Nichtbeachtung unserer Hausordnung trotz Abmahnung wird der Zutritt zum Campinggelände, sowie zur Veranstaltungsstätte (Gastronomie/Partyzonen) unwiderruflich auf Zeit oder auf Dauer verweigert (Hausverbot). Besucher und Personen, denen der Zutritt auf diese Weise verwehrt wurde, können - aus welchen Gründen auch immer - keine Erstattung von Campinggebühren, Eintrittskarten oder Fahrtkosten verlangen.

§ 38. Die Nachtruhe gilt von 02:00 bis 07:00 Uhr. Sodann ist die Lautstärke der Lautsprecher und Musikanlagen so zu wählen, dass Anwohner und andere Camper nicht belästigt werden. Die zeitliche Beschränkung kann durch den Campingplatzbetreiber und/oder aufgrund behördlicher Auflagen variieren. Die Benutzung von Radios etc. ist erlaubt, sofern es zu keiner Belästigung anderer Gäste kommt. Die Verwendung von großen und professionellen Tonanlagen ist nicht gestattet.